

# Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

1 von 5

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak,  
Kolleginnen und Kollegen

Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 397/A der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gebührengesetz 1957, das Tabaksteuergesetz 1995, die Bundesabgabenordnung, das Zivildienstgesetzes 1986, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, die Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, die Strafprozessordnung 1975, das Finanzstrafgesetz, das COVID-19-Maßnahmengesetz, das Zustellgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Epidemiegesetz 1950, das Ärztegesetz 1998, das Sanitätergesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Apothekengesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Suchtmittelgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Pflegefondsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21, ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, ein Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG) und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz) erlassen werden (2. COVID-19-Gesetz)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Antrag wird wie folgt geändert:

**1. In Art. 8 Z 1 wird in dem Satz „Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund.“ die Wortfolge „von einem Drittel“ durch „von 100%“ ersetzt.**

**2. Art. 9 lautet:****„Artikel 9****Bundesgesetz über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21**

§ 1. (1) In Abweichung zu den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993 und des Privatuniversitätengesetzes, BGBl. I Nr. 74/2011, kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 für das Studienjahr 2020/21 durch Verordnung nähere Regelungen, insbesondere betreffend die Festlegung einheitlicher Termine und Fristen, erlassen.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auf jene Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren anzuwenden, 1. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen sind, oder 2. mit deren Durchführung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht begonnen worden ist.

(3) Zu den Terminen und Fristen ist jedenfalls eine Stellungnahme der betroffenen Bildungsanstalten einzuholen.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

**3. Art. 15 lautet:****„Artikel 15****Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz)****Härtefallfonds**

§ 1. (1) Gegenstand des Förderungsprogrammes des Bundes zum Härtefallfonds ist die Schaffung eines Sicherheitsnetzes für Härtefälle bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU), freien Dienstnehmer nach §4 Abs 4 ASVG, Non-Profit-Organisation (NPO) nach §§ 34–47 Bundesabgabenordnung (BAO) sowie Kleinstunternehmen laut Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20/05/2003 S. 0036 - 0041, die durch die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 verursacht wurden. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

(2) Die Finanzämter wickeln das Förderungsprogramm des Bundes zum Härtefallfonds in Bindung an die Weisungen des Vizekanzlers (§ 1), der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (§§ 1 bis 3) und des Bundesministers für Finanzen (§§ 1 bis 5) ab. Bei widerstreitenden Weisungen ist Einvernehmen herzustellen.

(3) Die liquiden Mittel werden den Finanzämtern vor Auszahlung der Förderbeiträge zur Verfügung gestellt. Hierfür werden aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfond von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort maximal eine Milliarde EURO zur Verfügung gestellt.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Richtlinie für die Abwicklung des Härtefallfonds auf Basis des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2017 idF BGBl. I Nr. 27/2019, zu erlassen. Die Richtlinie hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

1. Rechtsgrundlagen, Ziele, Zuständigkeiten
2. den Gegenstand der Förderung,

3. Berechnung der Förderhöhe,
4. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung,
5. das Ausmaß und die Art der Förderung,
6. das Verfahren,
  - a) Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen),
  - b) Entscheidung,
  - c) Auszahlungsmodus,
  - d) Berichtslegung (Kontrollrechte),
  - e) Einstellung und Rückforderung der Förderung,
7. Geltungsdauer,
8. Evaluierung.

#### **Inkrafttreten**

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31.12.2021 außer Kraft.

#### **Vollziehung**

§ 3. Mit der Vollziehung hinsichtlich des § 1 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.“

#### **4. In Art. 29 wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:**

„1a. In § 68 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Beabsichtigte Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung im Sinne des § 9 Bundes-Personalvertretungsgesetz rechtzeitig und eingehend mit dem Dienststellenausschuss zu verhandeln.““

#### **5. In Art. 33 wird nach Z 3 folgende Z 4 eingefügt:**

„4. In § 50 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) § 28b Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020, tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.““

#### **6. In Art. 34 wird nach Z 3 folgende Z 4 angefügt:**

„4. Nach § 241§ wird folgender § 242 angefügt:

„§ 242. § 2 Abs. 2 Z 1, § 36b Abs. 1 und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020, treten mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.““

#### **7. In Art. 35 wird nach Z 2 folgende Z 3 angefügt:**

„3. In § 64 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) § 9 Abs. 1 Z 3a, § 26 Abs. 4 und § 43 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020, treten mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.““

**8. In Art. 36 wird nach der Z 3 folgende Z 4 angefügt:**

„4. In § 117 wird nach Abs. 32 folgender Abs. 33 eingefügt:

„(33) § 3a Abs. 7, § 27 Abs. 3 und § 85 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020, treten mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.““

**9. In Art. 37 wird nach Z 2 folgende Z 3 angefügt:**

„3. In § 36 wird nach Abs. 24 folgender Abs. 25 eingefügt:

„(25) § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020, treten mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.““

**10. Art. 38 lautet:****„Artikel 38****Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten**

Das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2019 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende von § 2 Abs. 2 lit. f wird durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. g angefügt:

„g) medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige für die Dauer der Pandemie, jedoch längstens bis 31. Dezember 2020.““

**11. Der Text des Art. 39 erhält die Ziffernbezeichnung „1.“; folgende Ziffer 2 wird angefügt:**

„2. In § 116 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) § 113a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020, tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.““

**12. Der Text des Art. 40 erhält die Ziffernbezeichnung „1.“; folgende Ziffer 2 wird angefügt:**

„2. In § 79 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) § 8 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020, tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.““

**Begründung**

Mit dem gegenständlichen Abänderungsantrag soll im 2. COVID-19-Gesetz überall dort, wo dies noch nicht vorgesehen war und unter Wahrung der Intention die gebotene rasche und effiziente Reaktionsmöglichkeit sicherzustellen, eine Sunset-Regelung vorgesehen werden.

Dies wird durch eine automatische Außerkraftsetzung der Bestimmungen (Z 5, Z 6, Z 7, Z 8, Z 9, Z 10, Z 11, Z 12) zum 31. Dezember 2020 erreicht, sodass der nunmehr gebotene nationale Schulterschluss gewährleistet ist, ohne im Sog der Krise überbordend gesetzgebend tätig zu werden.

Die Überantwortung des Härtefallfonds zur Abwicklung an die Finanzbehörden, soll die gerade in Krisenzeiten wichtige Effizienz, Transparenz und Kontrolle gewährleisten (Z 3).

Eine gesetzlich vorgesehene Einbindung der betroffenen Bildungsanstalten (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten) bei der Festlegung diverser sie betreffenden Termine ist auf Grund dieser Sonderermächtigung unabdingbar. Darüber hinaus ist eine Befristung dieser umfassenden Verordnungsermächtigung auf 31.12.2020 ist notwendig. Die vorgesehene Dauer bis 31.12.2021 ist überschießend (Z 2).

Insbesondere in Krisensituationen ist der Öffentliche Dienst aufgrund der einschlägigen Dienstpflichten und der Erwartungshaltung der Bevölkerung dazu aufgerufen, seinen wichtigen Beitrag zur Bewältigung von Ausnahmesituationen zu leisten. In der Praxis zeigt sich, dass diese Erwartungshaltungen erfüllt werden und ein Arbeiten zugunsten der Bevölkerung in den Vordergrund gestellt wird. Der angeordnete Verbrauch von Erholungsurlaub soll daher zumindest mit einer Verständigung im Sinne des § 9 Bundes-Personalvertretungsgesetz einhergehen (Z 4).

Arbeitgeber sollen Anspruch auf Vergütung von 100% des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund haben (Z 1).



